

Richtlinie des Gemeinderates

im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG

über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung

gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Richtlinien beschlossen:

Zu den „Geschäften der laufenden Verwaltung“ gehören die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise von einer Gemeindeverwaltung zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern. Dazu gehören alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von außergewöhnlicher Bedeutung sind.

I. Insbesondere sind als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen:

1. Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen oder sonstigen Regelungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind
3. Die Heranziehung zu Gemeindeabgaben
4. Die Erteilung von Prozessvollmachten
5. Die Erteilung von Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungen, Belastungsgenehmigungen, Abtretungserklärungen und Pfandentlassungen
6. Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden, sind ebenfalls als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen:
 - 6.1. Verträge über Lieferungen und Leistungen
im Rahmen des Haushaltsplanes 15.000 EUR
 - 6.2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu
einer Wertgrenze von (jährlich) 15.000 EUR

6.3.	Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von	5.000 EUR
6.4.	Verfügungen über Gemeindevermögen (im Einzelfall)	5.000 EUR
6.5.	Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen	2.000 EUR
6.6.	Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben	5.000 EUR
	Überplanmäßige Ausgaben, die aufgrund von feststehenden Tarifen oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen getätigt werden müssen	ohne Wertgrenze

7. Erklärung über die Erteilung bzw. Versagung des Einvernehmens gegenüber den Baugenehmigungsbehörden, sowie über Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen

II. Folgende personalrechtliche Entscheidungen werden der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen:

1. Einstellung von
 - a. Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 des Tarifvertrages des Öffentlichen Dienstes (TVöD) im Rahmen des festgesetzten Stellenplanes
 - b. Auszubildenden und Weiterbeschäftigung nach der Ausbildung im Rahmen des § 14 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG)
 - c. Ersatzkräften im Rahmen von befristeten Beschäftigungen (z. B. bei der Elternzeit der Stammkraft, zur Krankheitsvertretung)
 - d. Befristet Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach § 16 e Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II) gefördert wird
 - e. Geringfügig Beschäftigte
2. Eingruppierung dieser Beschäftigten – im Rahmen des festgesetzten Stellenplanes
3. Kündigung der Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse von
 - a. Beschäftigten während der Probezeit
 - b. Beschäftigten, für deren Einstellung gemäß Ziffer 1 die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist